

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____

3-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E

GEGENSTAND: **Berufung von Vertretern der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH**

Kurzdarstellung des Sachverhaltes:Die Fraktion CDU des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Schreiben vom 19.12.2018 aufgrund des Austritts zweier Ratsmitglieder aus der SPD-Fraktion u. a. um die Änderung der Besetzungen von Aufsichtsräten gebeten.

Hinweis: Die Besetzung von Aufsichtsräten erfolgt i. d. R. nicht auf Basis der Anzahl von Mitgliedern einer Fraktion. Jedoch ist ein Tagesordnungspunkt auf Antrag einer Fraktion spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung aufzunehmen, wenn dies eine Fraktion (hier: CDU) beantragt hat (§53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA).

Besteht keine Einigkeit bei der Besetzung des Aufsichtsrates, findet das Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse Anwendung (§131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA). Es ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen, dass diese Vertreter aus den Reihen des Stadtrates stammen müssen.

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Satzung der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen _____ im laufenden HH-Jahr € _____ Folgejahr/e € _____

- | |
|--|
| <p>1. BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beruft mit sofortiger Wirkung</p> <p>Herr Henry Gräfe,
Herr Manfred Paulik
Herr René Schön
Herr Gottfried Pannach</p> <p>aus dem Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH ab.</p> <p>2. Mit sofortiger Wirkung werden folgende Personen in den Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH berufen:</p> <p>Frau / Herr _____</p> <p>Frau / Herr _____</p> |
|--|

Frau / Herr _____

Frau / Herr _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 3-2019

Gem. § 7 Nr. 1 der Satzung der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates Jeßnitz (Anhalt) 04-01/2009 vom 09.02.2009, sind **bis auf Widerruf 4 Personen** in die Gesellschafterversammlung zu berufen.

Der Ortsbürgermeister von Jeßnitz (Anhalt) ist bereits immer Mitglied des Aufsichtsrates.

Dem Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz obliegt kraft Gesetzes und gem. § 5 Nr. 4 der Satzung der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft dessen Vertretung bzw. einem von ihm bestimmten Beschäftigten als Vertreter.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft (Hinweis: Der Bürgermeister, Bernd Marbach, ist bereits kraft Gesetzes Vertreter der Gesellschaft):

Herr Henry Gräfe,
Herr Manfred Paulik
Herr René Schön
Herr Gottfried Pannach,

Wortlaut des § 131 KVG LSA

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.

(4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadensersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

Kommt das Verfahren für beschließende Ausschüsse in Anwendung, ergibt sich das Vorschlagsrecht wie folgt:

Fraktion CDU: 2 Sitze

Fraktion FREIE WÄHLER/LINKE: 1 Sitz

nach Losverfahren zwischen SPD, AfD sowie Pro8: 1 Sitz

Fraktion	Mitgliederzahlen der Fraktion	Vorschlagsrecht zu Sitzen (Anzahl) der JWG (4)	Sitze nach ganzen Zahlen und Zahlenbruchteilen
CDU	7	1,47368421	1+1
Freie Wähler/LINKE	6	1,26315789	1
SPD	2	0,42105263	per Losentscheid: 1
AfD	2	0,42105263	
Pro8	2	0,42105263	
Summe	19		4